

Die bevorzugte Behandlung der schwangeren und stillenden Frauen beim Einkaufe.**Teilweise Abänderung der Vorschriften.**

Das den schwangeren Frauen und stillenden Müttern eingeräumte Vorzugsrecht beim Einkaufe von Bedarfsartikeln wurde vielfach mißbraucht. Die Polizeidirektion hat sich daher veranlaßt gesehen, die Vorschriften über die bevorzugte Behandlung der schwangeren und stillenden Frauen beim Einkaufe teilweise abzuändern. Die bezügliche Kundmachung der Polizeidirektion lautet folgendermaßen:

„Ueber Ermächtigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. März 1918 wird die Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 4. Dezember 1917 teilweise dahin abgeändert:

1. Schwangeren Frauen wird erst nach Vollendung des sechsten Schwangerschaftsmonates die bevorzugte Behandlung beim Einkaufe zugestanden. Bereits ausgestellte Ausweisarten für Frauen, welche derzeit den sechsten Schwangerschaftsmonat noch nicht vollendet haben, sind ungiltig.

2. Ausweisarten müssen mit einer vom zuständigen Polizei-Bezirkskommissariate ausgestellten Personbeschreibung der Inhaberin versehen sein.

3. Die staatlichen Ueberwachungsorgane sind berechtigt, zur Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Ausübung des Vorzugsrechtes zu sistieren.

Die Anordnungen der Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 4. Dezember 1917 bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen. Diese Kundmachung tritt am 8. Mai 1918 in Kraft.